

TOP 3.6.4 Änderungsvorschläge der Europäischen Kommission zur VO 883/2004 (Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit) vom 13.12.2016

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration und Sozialpolitik (Josef Wallner/Nikolai Soukup)

Hintergrund:

Die Europäische Kommission hat am 13.12.2016 eine überarbeitete Fassung der EU-Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als Entwurf vorgelegt. Damit soll die Verordnung 883/2004 novelliert werden. Die medial besonders stark diskutierten zentralen Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Arbeitslosenversicherung. Die Frage des Exportes der Familienbeihilfe war zuletzt zwar regelmäßig innenpolitisch ein Thema dahingehend, dass von verschiedenen ÖVP-MinisterInnen die „Indexierung“ der Familienbeihilfe bei Export ins EU-/EWR-Ausland verlangt wurde (Anpassung an die lokale Kaufkraft bei Leistungsexport); diese Indexierung ist jedoch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Änderungsvorschläge zur Arbeitslosenversicherung:

- 1. Mitnahme des ALG-Anspruchs aus dem Herkunftsstaat in ein anderes EU-Land für künftig sechs statt derzeit drei Monate.** Voraussetzung: Fristgerechte Anmeldung zur Arbeitsuche im Zielland und Zurverfügungstehen zur Arbeitsvermittlung im Zielland.
- 2. Mindestens drei Monate Arbeit in einem anderen EU-Land statt derzeit nur einem Tag,** damit diese Arbeitszeiten mit jenen aus dem Herkunftsstaat zum Erwerb eines ALG-Anspruchs zusammengerechnet werden können.
- 3. „Echte“ GrenzgängerInnen: ALG-Anspruch künftig in jenem Land, in dem sie arbeiten und Sozialbeiträge bezahlen** statt in jenem, in dem sie ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt haben.

Einschätzung der Vorschläge zur Arbeitslosenversicherung:

Generell gilt: Gerade im Bereich der europäischen Sozialsysteme brauchen wir einen rechtlichen Rahmen, der faire Bedingungen für die Menschen auf dem Arbeitsmarkt und die sozialen Bedingungen innerhalb der Union sicherstellt.

Der österreichische Arbeitsmarkt ist durch die geographische Lage in einer besonderen Situation, die durch Lohn- und Sozialdumping innerhalb Europas weiter verschärft wird.

Der Entwurf der EU-Kommission ist in diesem Sinne zT wenig hilfreich, in einigen Punkten ist noch näher zu prüfen, welche Auswirkungen tatsächlich zu erwarten sind, zT sind die geplanten Änderungen aber auch zu begrüßen.

- **Zu Pkt 1:** Die Mitnahme des ALG-Anspruchs in ein anderes EU-Land für sechs statt derzeit drei Monate halten wir für problematisch, weil nicht überprüfbar ist, ob dort tatsächlich so lange eine echte Arbeitsuche stattfindet oder einfach nur ein Sozialleistungstransfer ins Ausland erfolgt. Arbeitssuchende im Inland unterliegen dagegen einem strengen Regime der Prüfung ihrer Arbeitsuche.
- **Zu Pkt 2:** Zu begrüßen ist, dass für die Zusammenrechnung von Anwartschaftszeiten künftig wenigstens drei Monate statt nur ein Tag Beschäftigung vorliegen müssen. Das verhindert

potenziellen Sozialmissbrauch (der aber auch bisher NICHT stattfindet in diesem Bereich!) und stellt eine sozialrechtlich angemessenere Lösung dar.

- **Zu Pkt 3:** „Echte“ GrenzgängerInnen: Diese Regelung ist näher zu prüfen. Generell ist es angemessen, dass jener Staat, der auch die ALV-Beiträge eingenommen hat, die Arbeitslosenleistung bezahlt, solange sich der Arbeitslose zur Vermittlung zur Verfügung hält und auch alle anderen ALV-Regeln beachtet. Grundsatz: Gleiche Leistung für gleiche Arbeit und gleiche Beiträge am gleichen Ort. Zu beachten ist auch, dass vor allem aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zehntausende ÖsterreicherInnen ins benachbarte Ausland auspendeln, dort und nicht in Österreich ihre ALV-Beiträge leisten und daher auch von dort ihr ALG erhalten sollten. Insofern erscheint der neue Regelungsvorschlag nicht als unsachlich.

Vorschläge zur Familienbeihilfe:

Der **aktuelle Vorschlag der EU-Kommission** zu Änderungen der Verordnung 883/2004 (Koordination der Systeme sozialer Sicherheit) enthält **keinen Vorschlag** zur Ermöglichung der Indexierung der Familienbeihilfe. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass auch künftig jener Staat, in dem die Eltern erwerbstätig sind, für die Auszahlung der Kinder-/Familienbeihilfe zuständig sein soll; und zwar ohne Leistungsanpassung („Indexierung“), wenn das Kind in einem anderen Land wohnt. Laut Europäischer Kommission werden weniger als ein Prozent der Leistungen für Kinder von einem Mitgliedstaat in einen anderen exportiert.

Einschätzung der Vorschläge zur Familienbeihilfe:

Dem Kommissionsvorschlag, von einer Indexierung Abstand zu nehmen, kann zugestimmt werden. Eine Indexierung der Familienbeihilfe für Kinder im EU-Ausland wäre ein **massiver Verwaltungsaufwand** und würde daher vermutlich einen **bürokratischen „Overkill“** bedeuten. Es müssten ständig die Kaufkraftäquivalente der verschiedenen EU/EWR-Staaten tagesaktuell gehalten werden. Außerdem ist die kolportierte Ersparnis, mit der die Familienministerin rechnet, kritisch zu hinterfragen. Eine Senkung der Familienbeihilfe würde **andere Kosten** schaffen: Es ist davon auszugehen, dass viele im Gegenzug **ihre Kinder nach Österreich mitnehmen würden** – und dadurch Mehrkosten zB im Bereich der Schulen anfallen würden. Die Migrationsforscherin **Gudrun Biffl** verweist gegenüber dem „Standard“ darauf, dass die Kürzung der Familienbeihilfe für „GastarbeiterInnen“ Anfang der Achtziger Jahre zu einem sprunghaften Anstieg ausländischer Kinder an Schulen in Österreich geführt hat.

Weiteres Procedere:

Der Entwurf der Kommission wird nun sowohl den Rats- als auch den EU-parlamentarischen Arbeitsgruppen zur Beratung zugeleitet.